

# **GEMEINDE MOORENWEIS**

Landkreis Fürstentfeldbruck

## **Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Moorenweis zur Beseitigung von Niederschlagswasser im Baugebiet „Luttenwanger Feld“ des Gemeindeteils Grunertshofen ( - Entwässerungssatzung-RW - - EWS-RW - )**

vom 23.06.2006

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

### **Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde Moorenweis für die Bebauungsplangebiete „Grunertshofen – Luttenwanger Feld I“ und „Grunertshofen – Luttenwanger Feld II“ im Gemeindeteil Grunertshofen**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde betreibt zur Beseitigung des auf den Grundstücken gesammelten Niederschlagswassers nach dieser Satzung eine Entwässerungseinrichtung als öffentliche Einrichtung (Entwässerungseinrichtung-RW) für die Bebauungsplangebiete „Grunertshofen – Luttenwanger Feld I“ und „Grunertshofen – Luttenwanger Feld II“ im Gemeindeteil Grunertshofen.

(2) Art und Umfang dieser Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

#### **§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

(1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

|  |   |
|--|---|
| <i>Niederschlagswasser</i>                   | ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.                  |
| <i>Regenwasserkanäle</i>                     | dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.   |
| <i>Grundstücksanschlüsse</i>                 | sind Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachts.   |
| <i>Grundstücks-<br/>entwässerungsanlagen</i> | sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen bis zum Kontrollschacht. |

### **§ 4** **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung-RW angeschlossen wird. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 bis 15 alles auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung-RW einzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Regenwasserkanal erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Regenwasserkanäle hergestellt oder bestehende Regenwasserkanäle geändert werden. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch einen Regenwasserkanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, solange eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung-RW anzuschließen (*Anschlusszwang*). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung-RW anzuschließen, wenn Niederschlagswasser anfällt.

(3) Der Anschluss ist nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(4) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung-RW angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung-RW einzuleiten (*Benutzungszwang*). <sup>2</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>3</sup>Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum der Gemeinde.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welchen Regenwasserkanal anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden, wenn

1. der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden soll,
2. für ein bereits angeschlossenes Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse hergestellt werden sollen,
3. für ein Grundstück, das aufgrund einer Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks über keinen Grundstücksanschluss mehr verfügt, der Grundstücksanschluss hergestellt werden soll.

<sup>5</sup>Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall kann die Gemeinde bei atypischen Grundstückssituationen von der Anwendung von Satz 4 Nrn. 2 und 3 absehen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde zu melden.

## **§ 9**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung-RW angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage mündet in einen Kontrollschacht.

(3) Besteht zum Regenwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem Regenwasserkanalnetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

## **§ 10**

### **Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) <sup>1</sup>Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Regenwasserkanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Querschnitte und Gefälle der Regenwasserkanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

<sup>2</sup>Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. <sup>4</sup>Andernfalls setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>5</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) <sup>1</sup>Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## **§ 11**

### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. <sup>2</sup>Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. <sup>2</sup>Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. <sup>3</sup>Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) <sup>1</sup>Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. <sup>2</sup>Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## **§ 12 Überwachung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Proben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>4</sup>Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. <sup>2</sup>Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 2 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

(5) <sup>1</sup>Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überwachung der Anlage sowie deren Anschluss an das Regenwasserkanalnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **§ 13**

#### **Einleiten in die Regenwasserkanäle**

- (1) In die Regenwasserkanäle darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

### **§ 14**

#### **Einleitungsbedingungen**

(1) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung-RW oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung-RW geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 1 neu festlegen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung-RW nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung-RW geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

### **§ 15**

#### **Untersuchung des Niederschlagswassers**

(1) Die Gemeinde kann über die Art und die Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Niederschlagswassers Aufschluss verlangen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann eingeleitetes Niederschlagswasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. <sup>2</sup>Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht ausschließlich unverändert belassenes Niederschlagswasser eingeleitet wird.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

## **§ 16** **Haftung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung-RW nicht vermeiden lassen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung-RW ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung-RW einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) <sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. <sup>3</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 17** **Grundstücksbenutzung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstücksbenutzer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Beseitigung des Niederschlagswassers erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung-RW angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.



## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 und 5 festgelegte Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 13 und 14 in die öffentliche Entwässerungseinrichtung-RW einleitet.

## **§ 19 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moorenweis, den 23. Juni 2006

(Siegel)

Gemeinde Moorenweis

*gez.*

Schäffler  
Erster Bürgermeister